Markt Bodenmais

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Markt Bodenmais folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages

(Kurbeitragssatzung – KBS)

vom 16.12.2025

§ 1
Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten (Kurgäste). Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2
Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

(1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.

(2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4
Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag für Personen, die im Kurgebiet übernachten

	ab 01.12.2025
1. für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	3,60 €

2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 1,80 €

6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr

3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

4. Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 % sowie Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen, welche laut amtlichen Ausweis auf ständige Begleitung angewiesen sind, sind bei Vorlage des Nachweises vom Kurbeitrag befreit.

(3) Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten, haben einen Tageskurbeitrag in folgender Höhe zu entrichten:

ab 01.12.2025

1. Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 3,30 €

2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten

6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 1,65 €

3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

4. Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 % sowie Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen, welche laut amtlichen Ausweises auf ständige Begleitung angewiesen sind, sind bei Vorlage des Nachweises vom Kurbeitrag befreit.

(4) Im Kurbeitrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5
Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, der Vorname, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese bei Geltendmachung einer Befreiung vom Kurbeitrag nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 oder § 4 Abs. 3 Nr. 4 der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

(2) Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben entweder an den Kurbeitragsautomaten am Bretterschachten oder online über das Programm „SmartParken“ eine Tageskurkarte zu beziehen.

(3) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden, sowie bei Personen, die einen pauschalen Kurbeitrag (Jahreskurbeitrag) nach § 7 entrichten.

§ 6
Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben bis spätestens 12:00 Uhr am Tag nach der Anreise elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Soweit natürliche oder juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, über weniger als 10 Betten verfügen, kann die Übermittlung auch schriftlich erfolgen. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende des Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7
Jahreskurbeitrag

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag (Jahreskurbeitrag) zu entrichten.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt	ab 01.12.2025
1. Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	80,00 €
2. für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten	
6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	40,00 €

3. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

4. Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 % sowie Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen, welche laut amtlichen Ausweises auf ständige Begleitung angewiesen sind, sind bei Vorlage des Nachweises vom Kurbeitrag befreit.

(3) Im Kurbeitrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

(4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 01. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 01. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.

(6) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag auf Antrag zu erstatten.

(7) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Kurbeitrag.

(8) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8
Zuwiderhandlungen

(1) Die Abgabenhinterziehung wird nach Art. 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) bestraft. Die leichtfertige Abgabeverkürzung und die vorsätzliche oder leichtfertige Abgabegefährdung kann nach Art. 15 und 16 KAG mit einem Bußgeld belegt werden.

(2) Insbesondere kann mit einem Bußgeld belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 i.V. mit § 6 und § 7 dieser Satzung meldepflichtige Gäste nicht fristgerecht beim Markt Bodenmais anmeldet.

§ 9
Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.11.2025 außer Kraft.

Bodenmais, 16.12.2025

(Dienstsiegel)

Jochen Koller
Zweiter Bürgermeister